

Organvertrag mit Ergebnisabführungsvereinbarung

zwischen der

Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- im folgenden: Obergesellschaft -

und der

Stuttgarter Straßenbahnen Aktiengesellschaft
- im folgenden: Organgesellschaft SSB –

Der zwischen der Obergesellschaft und der Organgesellschaft SSB bestehende Organvertrag vom 1. Juli 1962 wird mit Wirkung ab dem 26. Juli 2016 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Unter Aufrechterhaltung ihrer aktienrechtlichen Selbstständigkeit handelt die Organgesellschaft SSB vom 1. Juli 1962 an im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung der Obergesellschaft, nach außen hin bei allen ihren Geschäften jedoch im eigenen Namen.

§ 2

Um die organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Eingliederung in die Obergesellschaft zu gewährleisten, ist die Organgesellschaft SSB verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb nach dem Willen und den Weisungen der Obergesellschaft zu führen. Einer oder mehrere Geschäftsführer der Obergesellschaft sollen in Personalunion Vorstandsmitglieder der Organgesellschaft SSB sein.

§ 3

Die Organgesellschaft SSB hat die Obergesellschaft laufend über die Geschäftsentwicklung zu informieren, der Obergesellschaft auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Organgesellschaft SSB ist in wesentlichen Angelegenheiten verpflichtet, die Obergesellschaft rechtzeitig vor der Vornahme einer rechtsgeschäftlichen Handlung zu informieren. Die in den Sätzen 1 und 2 geregelten Pflichten dienen auch dem Zweck, dass die Obergesellschaft ihrer Pflicht aus § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags nachkommen kann. Wesentlich im Sinne von Satz 2 sind insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans;
2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;

3. grundlegende Organisationsfragen, insbesondere Zuschnitt der Vorstandsressorts und Änderungen der Organisation der SSB im Ganzen,
4. Abschluss oder Änderung wichtiger Verträge zwischen der Organgesellschaft SSB und anderen Organgesellschaften;
5. Abschluss oder Änderung der nachfolgenden Verträge, sofern ihnen nicht bereits über den Wirtschaftsplan zugestimmt worden ist
 - a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit erheblichem Wert;
 - b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, die einen Zusammenschluss im Sinne von § 37 GWB in seiner jeweils geltenden Fassung darstellen oder die von erheblichem Wert sind;
 - c) Abschluss oder Änderung von sonstigen Verträgen, bei denen die Leistung der Organgesellschaft SSB einen erheblichen Wert hat; bei Dauerschuldverhältnissen ist die Summe der Leistungen bis zum ersten möglichen Kündigungstermin maßgeblich.

Ein erheblicher Wert im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ist gegeben, wenn er den Betrag von 1 Mio. € überschreitet.

§ 4

- (1) Die Organgesellschaft SSB verpflichtet sich, ihre Gewinne vor Feststellung ihres Jahresabschlusses unmittelbar an die Obergesellschaft abzuführen. Die Obergesellschaft verpflichtet sich, Verluste der Organgesellschaft SSB vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft SSB abzudecken.
- (2) Die Organgesellschaft SSB ist berechtigt, Rücklagen zu bilden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

§ 5

Minderheitsaktionäre erhalten aufgrund der fehlenden Ertragsaussichten der dauerdefizitären Organgesellschaft keine Ausgleichszahlung.

§ 6

- (1) Dieser Vertrag kann 6 Monate vor dem Ablauf jedes ungeraden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

(3) Beiden Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, falls ausreichende wirtschaftliche Gründe im Sinne des Erlasses des Finanzministeriums von Baden-Württemberg vom 2. November 1959 (BStBl. 1959 II S. 168) es erforderlich machen.

§ 7

Die Organgesellschaft SSB wird die nach § 256 AktG erforderliche Zustimmung ihrer Hauptversammlung zu diesem Vertrag unverzüglich der Obergesellschaft, die Obergesellschaft die Zustimmung ihrer Gesellschafterversammlung unverzüglich der Organgesellschaft SSB mitteilen.

Stuttgart, 26. Juli 2016

Stuttgarter Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft mbH

Stuttgarter Straßenbahnen AG

